

Bundesamt für Bundesbauten  
und Logistik BBL  
3001 Bern

Zürich, 19. Juni 2015 / hb

i:\u+d\führung\vernehmlassungen\2015\revision böb\_vöb und vo swv 15\15-06-18 böb stellgn sbv def.docx

## Revision BG über das öffentliche Beschaffungswesen so- wie VöB – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das WTO-Beschaffungsübereinkommen GPA wurde 2012 geändert, dies bedingt eine Anpassung des nationalen Rechts. Die Kantone haben zusammen mit dem Bund in einer Arbeitsgruppe „Aurora“ einen harmonisierten Vorschlag ausgearbeitet, der sowohl in Bundesrecht überführt werden soll (Revision des BG über das öffentliche Beschaffungswesen, im folgenden VE-BöB mit VE-VöB als auch der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB). Aus nicht nachvollziehbaren Gründen erfolgte das Vernehmlassungsverfahren nicht gleichzeitig, sondern mit einem halben Jahr Unterschied gestaffelt. Dies erachten wir als ungünstig.

Das schweizerische Bauhauptgewerbe generiert einen Umsatz von rund 20 Mrd. Franken pro Jahr, davon rund die Hälfte durch öffentliche Aufträge (vor allem im Infrastrukturbau). Die gegen 5'000 Firmen beschäftigen rund 100'000 Mitarbeitende, davon allein rund 80'000 in SBV-Firmen. Aufgrund der grossen und vitalen Betroffenheit der Baufirmen nimmt der SBV wie folgt Stellung.

### 1. Allgemeine Bemerkungen

#### 1.1 Trennung Erlasse betr. Beschaffungswesen

1.1.1 Für das Bauhauptgewerbe sind Beschaffungen der öffentlichen Hand überaus wichtig, in einigen Gegenden, wie Alpenregionen, überwiegen sie die privaten Aufträge deutlich. Im Tief- und Untertagbau werden die Aufträge grossmehrheitlich von der öffentlichen Hand vergeben. Die **Betroffenheit der SBV-Betriebe** durch das vorliegende Gesetz ist dementsprechend **gross**.

Der SBV nimmt zur Kenntnis, dass nach der gescheiterten Reform 2008 des BG über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) durch den Bund, es dieses Mal Kantone und Bund gemeinsam versuchen, eine völlig neue Gesetzgebung zu erlassen, jedoch mit weitgehend identischen Gesetzesvorlagen. Wir begrüßen diesen Versuch einer Harmonisierung des Beschaffungsrechts in der Schweiz.

1.1.2 Der SBV hat wiederholt (sowohl 2008 als auch in der Stellungnahme zur Revision der IVöB) darauf hingewiesen, dass zwischen der Beschaffung baulicher Leistungen und den übrigen Beschaffungen eine erhebliche Differenz besteht, die es rechtfertigt, auch eine separate Gesetzgebung zu erlassen (formal könnte beispielsweise ein Erlass in einen Allgemeinen Teil, einen Teil Beschaffung bauliche Leistungen und einen Teil weitere Beschaffungen gegliedert werden. Diese Lösung bestand im Bund bis Mitte der 90er Jahre und hatte sich bewährt.

**Antrag**

*Der SBV fordert die Trennung von baulichen Dienstleistungen von den übrigen Dienstleistungen vor (formal entweder separate Erlasse oder bei einem einzigen Erlass mehrere Teile, allenfalls vorangestellt mit einem Allgemeinen Teil).*

## 1.2 Harmonisierung ist eine Chance

1.2.1 Die GATT / WTO-Bestimmungen (GPA) sowie das bilaterale Abkommen der Schweiz mit der Europäischen Union verlangen einen einheitlichen Beschaffungsraum „Schweiz“, d.h., Bund, Kantone und Gemeinden haben die gleichen Rechtsgrundsätze anzuwenden. Die Umsetzung ins nationale Recht erfolgte bis anhin auf Bundesstufe mittels eines Bundesgesetzes (Boeb) und einer Verordnung (VoeB) sowie auf der Kantonsstufe mittels der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVoeB). Die Kantone müssen jedoch den Inhalt des Konkordats ins kantonale Recht transferieren. Dieses Verfahren ist überaus schwerfällig und birgt das Risiko, dass sich nicht alle Kantone dem Konkordat anschliessen oder teilweise vom Konkordat abweichende Regelungen treffen. Daraus entsteht eine Markt- und Rechtszersplitterung, die vom Baumarkt Schweiz wegführt und es selbst für Fachleute schwierig macht, den Überblick zu wahren. Zusätzlich ist die Abgrenzung zum Bundesrecht regelmässig tückisch, da bei Subventionen von mehr als 50% durch den Bund das Bundesrecht zur Anwendung gelangt.

Der heutige Zustand ist unbefriedigend, sachlich nicht mehr gerechtfertigt und führt zu einem gewissen „Heimatschutz“.

**Grundsätzliche Haltung**

*Der SBV begrüsst die Bemühungen des Bundes und der Kantone, mit einer harmonisierten Lösung einen einheitlichen Beschaffungsraum Schweiz zu schaffen.*

1.2.2 Der Bund schlägt eine Totalrevision des heutigen Beschaffungsrechts vor, was wir begrüßen. Aufgrund der föderalistischen Strukturen unseres Landes wird man mit der gleichzeitig vorgeschlagenen Totalrevision der IVöB Vorlieb nehmen müssen, wenn auch beim kan-

tonalen Weg zu befürchten ist, dass letztlich die Kantone wenig Lust verspüren, einen einheitlichen Beschaffungsraum zu bilden (je nach verfassungsrechtlicher Situation in einem Kanton, kann die Exekutive weitgehend unabhängig vom Parlament und Volk einen Beitritt beschliessen, andernorts ist eine Volksabstimmung nötig). Es ist zu überlegen was geschieht, wenn die Kantone zu der vorgeschlagenen IVöB-Revision – wie bereits 2008 - Nein sagen.

**Unklar ist, was nach GATT / WTO tatsächlich auf der föderalen Stufe angepasst werden muss und was geschieht, wenn in einem Kanton die Übernahme der Vereinbarung IVöB ganz oder teilweise verweigert wird. Eigentlich müsste der Bund eingreifen und den abweichenden Kanton zwingen, was allerdings aus föderalistischen Gründen erhebliche Bedenken wecken würde. In diesem Punkt erachten wir das ganze Vorhaben als unklar, was wir bereits in unserer Stellungnahme zur Totalrevision der IVöB vom 10. Dezember 2014 festgehalten haben.**

### 1.3 Vergaberechtliche Prinzipien

Wie der vor einiger Zeit von Martin Beyeler, Ziele und Instrumente des Vergaberechts, Zürich 2008, erschienen Schrift entnommen werden kann (S. 5), basiert nahezu jede wettbewerbsrechtliche Regel auf den Prinzipien von Transparenz, Wettbewerb, Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlung und Effektivität. Diesen Grundsätzen ist Nachachtung zu verschaffen; sie müssen deshalb im Gesetz auch genannt werden.

#### **Forderung**

*Der SBV fordert, dass die öffentliche Hand jederzeit diese Grundsätze gebührend beachtet.*

### 1.4 Inhaltliche Schwerpunkte

#### 1.4.1 Abkehr vom Angebot mit dem tiefsten Preis

Beim Bau wird der Bauherrschaft kein fertiges Produkt geliefert, sondern es wird eine Dienstleistung, nämlich die Bauausführung, angeboten. Ausser in wenigen Fällen mit einfachen, standardisierten Leistungen kann somit der Preis, d.h. das billigste Angebot, **nie** das entscheidende Vergabekriterium sein. Der Zuschlag muss an denjenigen Anbieter erfolgen, dessen Angebot in Würdigung aller Umstände am besten die Erwartungen der Bauherrschaft erfüllt; dies bedingt eine sorgfältige und überlegte Ausschreibung. Die Realität zeigt leider ein düsteres Bild: in der Regel geht der Zuschlag unabhängig von der Komplexität des Bauwerks an den billigsten Anbieter.

#### **Forderung**

*Der SBV fordert mit Nachdruck, dass eine bauwirtschaftliche Leistung der „günstigsten“ Anbieterin vergeben wird, d.h. nur derjenigen Anbieterin, welche das vorteilhafteste Angebot eingereicht hat. Insbesondere lehnt er entschieden Abgebotsrunden ab. Der SBV befürwortet den Leistungs- und nicht den Preiswettbewerb.*

### 1.4.2 Verhandlungen werden strikte abgelehnt (Art. 26 VE-BöB)!

Vor allem im Infrastrukturbau gehen regelmässig Klagen beim SBV ein, die öffentlichen Bauherrschaften würden ihre Nachfragemacht ausnützen und Preisverhandlungen durchführen. Daneben geben sie beispielsweise in Ausschreibungen werkvertragliche Bestimmungen vor oder zwingen solche auf, die bei funktionierendem Wettbewerb nicht durchgesetzt werden könnten. Im Weiteren bieten Verhandlungen Gelegenheit zu korruptem Verhalten, wie auch Transparency International festgestellt hat; hier hilft der gut gemeinte Art. 11 im neuen VE-VöB wenig. Die in Art. 26 VE-BöB vorgesehenen Verhandlungen sind zwar im Vergleich zum heutigen Art. 20 BoeB differenzierter ausgestaltet, können aber leicht in Preisverhandlungen und Abgebotsrunden enden. **Für bauliche Leistungen sind Verhandlungsrunden keine Lösung. Der SBV lehnt sie deshalb ab und fordert, dass die Formulierung wie heute in § 30 VRöB (Vergaberichtlinien der Kantone vom 15. März 2001) zu finden, unverändert übernommen wird.**

#### **Forderung**

*Der SBV fordert, dass eine bauwirtschaftliche Leistung ausschliesslich am Anbieter mit dem vorteilhaftesten („günstigsten“) Angebot vergeben wird. Im Vordergrund stehen der Leistungs- und nicht der Preiswettbewerb.*

### 1.4.3 Aufnahme neuer Lösungen, wie Dialog, Studienauftrag usw.

Der Entwurf will neue Lösungen, wie den wettbewerbsrechtlichen Dialog (Art. 28 VE-BöB) zulassen. Wir begrüssen diese Verfahrenslösungen für komplexe Aufträge und zur Beschaffung von innovativen Lösungen. Was uns fehlt, ist die Möglichkeit für Studienaufträge und eine Regelung zur Anwendung des in Europa recht erfolgreichen Private Public Partnership (PPP). Ohne klare Vorgaben setzt sich diese interessante und in vielen europäischen Ländern angewandte Lösung nicht durch.

### 1.4.4 Vergabevoraussetzung: Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbedingungen (Art. 14 VE-BöB) am Ort der Leistung

1.4.4.1 Der Lohnanteil bei bauwirtschaftlichen Leistungen ist ein bedeutender Kostenfaktor. Aufgrund des scharfen Wettbewerbs besteht deshalb eine grosse Versuchung, bei den Lohnkosten zu sparen. Das Bauhauptgewerbe widersetzt sich diesen Gefahren mit dem allgemein verbindlich erklärten Landesmantelvertrag, dessen Vollzug ausschliesslich von den paritätischen Berufskommissionen überwacht wird. In Art. 14 VE-BöB in Verbindung mit Art. 30 VE-BöB sowie bezüglich Verpflichtung der Subunternehmer Art. 12 Abs. 3 VE-VöB wird darauf Bezug genommen.

1.4.4.2 Für den SBV kommen als **Kontrollorgane** nur die gesetzlichen in Frage, d.h. entweder die Behörden, wie Arbeitsinspektorate oder bei einem Gesamtarbeitsvertrag die in Art. 356 ff. OR und Entsendegesetz (SR 823.20) erwähnten paritätischen Kontrollorgane. **Es wird strikte abgelehnt, dass Bauherrschaften die Anbieter „zwingen“ könnten, den Vollzug durch eine dritte Kontrollstelle, wie beispielsweise die Fachstelle „Risikoanalyse“ der Gewerkschaft Unia vornehmen zu lassen.** Dieses Vorgehen widerspricht der Rechtsord-

nung, zudem fehlt es an der ausdrücklichen Zustimmung der Mitarbeitenden in einem Betrieb, damit Dritte Einblick in die Lohndaten nehmen dürfen.

1.4.4.3 Der SBV setzt sich konsequent für „gleich lange Spiesse“ ein, das heisst: es gelten die **Arbeits- und Arbeitsschutzbedingungen am Ort der Leistung**. Liegt ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag wie der LMV vor, gelten die dort festgelegten Bedingungen integral wie in Art. 2 Entsendegesetz (SR 823.20) umschrieben. Dies bedingt, dass die Schweiz sich zu einem einheitlichen Marktraum entwickeln muss. Art. 14 Abs. 1 VE-BöB i.V.m. Art. 12 VE-VöB vermögen diesbezüglich nicht zu befriedigen und lassen einen zu grossen Interpretationsspielraum offen.

#### 1.4.5 Einheitlicher Rechtsschutz zwingend (Art. 54 VE-BöB)

1.4.5.1 Der gegenwärtige Rechtsschutz in der Schweiz im öffentlichen Vergaberecht ist uneinheitlich und gibt regelmässig zu Diskussionen Anlass (beispielsweise, ob eine Beschwerde aufschiebende Wirkung hat oder nicht. Diese Frage wird in Bund und Kantonen unterschiedlich beantwortet).

Der SBV begrüsst die Absicht einer einheitlichen nationalen Lösung. Einem Rekurs bzw. einer Beschwerde soll dabei gem. Art. 56 VE-BöB **keine aufschiebende Wirkung** zukommen soll und in jedem Kanton soll jeweils einzig das kantonale Verwaltungsgericht zuständig sein.

1.4.5.2 Bund und Kantone haben sich auf einen **Rechtsschutz** ab Auftragssumme von 150'000 Franken geeinigt – als Kompromiss: der Bund lässt einen Rechtsschutz unter der Staatsvertragsgrenze zu und die Kantone akzeptieren in einem gewissen Umfang Verhandlungsrunden (Erläuterungen, S. 82 zu Abs. 1 und 2 von Art. 54). Wir vermögen dieser „Kompromisslogik“ von Bund und Kantonen nicht zu folgen. Wenn ein Rechtsschutz besteht (und dies verlangt GATT / WTO, zudem gehört dies zum fair play), ist er nicht teilbar, sondern als Ganzes zu gewähren. Bezüglich unserer dezidierten Haltung zu Verhandlungen haben wir uns bereits geäussert.

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Zu Art. 1 VE-BöB Zweck

Gegen die erwähnten Grundsätze, wie wirtschaftlicher Einsatz der öffentlichen Mittel, Gleichbehandlung, Transparenz, Förderung des wirksamen Wettbewerbs haben wir nichts einzuwenden. Es fehlt uns der Grundsatz der fairen Vergabe.

#### Antrag

##### Zu Art. 1 Zweck

Diese Vereinbarung bezweckt:

- a. ...;
- b. die Transparenz und die Fairness des Beschaffungsverfahrens;
- c. ...

## 2.2 Zu Art. 2 VE-BöB Begriffe

2.2.1 Erstmals werden im Beschaffungswesen die Begriffe erläutert; dies ist zu begrüßen und bringt hoffentlich in der Praxis mehr Klarheit. Allerdings fehlen unseres Erachtens gewisse Begriffe, wie „intellektuelle Dienstleistungen“, „Studienauftrag“, „2-Couverts-Verfahren“.

2.2.2 Besonders wichtig erachten wir eine Umschreibung des Schlüsselbegriffs des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“, Art. 43 Abs. 1 VE-BöB. Ein wesentlicher Teil der Unzufriedenheit der Anbietenden rührt von diesem unklaren Begriff her, der häufig soweit umgedeutet wird, dass letztlich das billigste Angebot den Zuschlag erhält, selbst wenn es sich um grosse und komplexe Aufträge handelt. Es geht nicht um das „wirtschaftlich günstigste“ Angebot, sondern um das „vorteilhafteste“ Angebot (geht auch aus einer genauen Übersetzung des GPA hervor!)

2.2.3 In Art. 2 lit. f IVöB wird die „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ umschrieben, im Artikel des Bundes vermissen wir diese Umschreibung und haben in den Erläuterungen S. 19 ff. auch keine Hinweise auf diese Weglassung gefunden. Wir erachten die Umschreibung in Art. 2 lit. f IVöB als wichtig und vertreten die Auffassung, diese Umschreibung gehöre auch in das Bundesrecht.

## 2.3 Zu Art. 4 VE-BöB Auftraggeberinnen

2.3.1 In Abs. 4 wird festgehalten, dass eine Drittperson, welche die Beschaffung für einen Auftraggeber durchführe, auch dem Beschaffungsrecht unterstehe. Dies ist richtig, muss aber noch klarer betont werden.

2.3.2 Wiederholt versuchten staatliche Organe, eine Beschaffung mittels der **Öffentlichkeit nahestehenden Betrieben** durchzuführen. Diese Betriebe unterstehen zwar pro forma dem privaten Recht, gehören aber dem Staat (und der Staat nur eine Mehrheitsbeteiligung aufweist) und gehen von der Annahme aus, das Beschaffungsrecht sei von ihnen nicht zu beachten. Dieses Vorgehen führt zu ungleich langen Spiessen und ist zu untersagen.

2.3.3 Noch heikler wird es, wenn der Staat **Aufträge an GU / TU** vergibt. Korrekt wendet er dabei das öffentliche Beschaffungsrecht an. Die betroffenen Auftragnehmer gehen dann jedoch davon aus, dass sie privat vergeben dürfen (herrschende Auffassung). Dies kann entschieden weder die Meinung des nationalen Gesetzgebers noch der Staaten im GPA gewesen sein, denn ansonsten wird das öffentliche Beschaffungswesen ausgehebelt. Im Gesetz ist dieser für die Praxis wichtige Punkt zu präzisieren.

### **Forderung**

*Der SBV fordert, dass der Gesetzgeber dies wichtige Präzisierung und Klarstellung im Gesetz unmissverständlich festlegt (betrifft auch Art. 8 VE-BöB Öffentlicher Auftrag).*

## 2.4 Zu Art. 9 und 10 VE-BöB Auftragsarten und Schwellenwerte

2.4.1 Im Gegensatz zu den Kantonen verzichtet der Bund auf eine Differenzierung in Art. 9 Abs. 1 lit. a VE-BöB bei den Bauaufträgen in Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe. Dies begrüssen wir, da diese Unterscheidung in der Praxis sich als schwierig erweist.

2.4.2 Anstelle eines Anhangs wie bei der IVöB will der Bund die Schwellenwerte in einer Verordnung regeln. Der SBV vertritt dezidiert die Ansicht, die Vergabebehörden müssten ihren Spielraum jeweils voll ausnützen und nicht freiwillig ein „höherstufiges“ Verfahren anwenden. Die heutigen Schwellenwerte erweisen sich zudem schweizweit bei Bauvergaben als zu uneinheitlich und schwer durchschaubar, was der SBV schon seit Jahren kritisiert. Eine Festlegung generell auf 0,5 Mio. Franken beim freihändigen Verfahren und auf 1 Mio. Franken beim Einladungsverfahren führt zu einer Vereinfachung und Beschleunigung von Bauvergaben, da die meisten Fälle unter 1 Mio. Franken liegen.

### **Forderung**

*Der SBV fordert, dass die Schwellenwerte generell bei Bauvergaben beim freihändigen Verfahren auf 0,5 Mio. Franken und beim Einladungsverfahren auf 1 Mio. Franken festgelegt werden.*

## 2.5 Zu Art. 14 VE BöB Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

Art. 14 Abs. 4 und 5 i. V. m. 12 VE-VöB geben den Vergabebehörden umfangreiche Kompetenzen zur Durchsetzung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen. Sie greifen damit in die Kompetenzen anderer Organe, wie Arbeitsmarktbehörden, Paritätische Kommissionen usw. ein. Grundsätzlich genügen die heutigen Bestimmungen im BoeB sowie in der heutigen IKV bzw. VRöB. Im Alltag ist viel wichtiger die konsequente Umsetzung der Vorgaben. Die **Vergabebehörden tragen hier die Verantwortung**, dass sie nur an Firmen öffentliche Aufträge vergeben, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen garantieren. Fehlt es an einer sorgfältigen Prüfung der Angebote, insbesondere an der Überprüfung der Einhaltung der erwähnten Bestimmungen, stellt sich die Frage der Pflichtverletzung der Behörde, was strafrechtliche und vermögensrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

### **Antrag**

*Beibehaltung der heutigen Regelung im heutigen BoeB und konsequente Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.*

## 2.6 Zu Art. 18 VE-BöB Einsichtsrecht

Der Bund will die heute in Art. 5 Abs. 1 VöB festgelegte Regelung über ein Einsichtsrecht in die Preiskalkulationen ins Gesetz überführen, falls die Vergabesumme 1 Mio. Franken über-

schreitet und kein Wettbewerb bestehe. Diese Formulierung findet sich zwar bereits in der heutigen Gesetzgebung, was sie aber nicht „richtiger“ macht. Im Gegenteil: sie ist überflüssig; eine staatliche Preiskontrolle wird abgelehnt.

Wenn eine sorgfältige Ausschreibung erfolgt ist, kann bei der Prüfung des Angebots in der Regel ohne Schwierigkeiten erkannt werden, ob überhöhte Preise in einzelnen Positionen vorliegen. Es steht der Auftraggeberin unbenommen, über diese Einzelpositionen Auskunft von der Anbieterin zu verlangen (die Anbieterin hat in der Ausschreibung auf dieses Auskunftsrecht hinzuweisen).

### **Antrag**

*Streichung von Art. 18 VE-BöB i. V. m. Art. 13 VE-VöB.*

## **2.7 Zu Art. 19 VE-BöB Verfahrensarten**

Wie oben erwähnt, darf es nicht dazu kommen, dass die Vergabebehörden die Verfahrensarten wechseln. Beliebt ist bei den Vergabebehörden, ein Einladungsverfahren durchzuführen, obwohl der Auftrag freihändig vergeben werden kann. Der SBV teilt hier entschieden **nicht** die Meinung des Bundesrates in den Erläuterungen (siehe S. 44 zu Art. 19). Die Behörden haben den ihnen zugewiesenen Spielraum verantwortungsbewusst zu nutzen und nicht scheinheilig zu delegieren!

## **2.8 Zu Art. 21 VE-BöB Selektives Verfahren**

Heute wird bei diesem zweistufigen Verfahren nur noch vom „Selektiven Verfahren“ gesprochen. Früher wurde der bessere Ausdruck „Präqualifikation“ gebraucht. Wir schlagen vor, Art. 19 entsprechend zu ergänzen und in Klammern nach „Selektivem Verfahren (Präqualifikationsverfahren)“ anzubringen.

## **2.9 Zu Art. 25 VE-BöB Elektronische Auktionen**

Das GPA 2012 will elektronische Auktionen fördern und hat bereits in der Präambel darauf verwiesen. Es ist deshalb grundsätzlich richtig, diese Beschaffungsvariante im Gesetz aufzuführen. In Abs. 1 wird diese Lösung nur zur Beschaffung von standardisierten Leistungen vorgesehen (es entscheidet alleine der Preis). Damit ist nicht ausgeschlossen, dass auch bauliche Dienstleistungen so beschafft werden. Dies lehnen wir ab und schlagen folgende Formulierung vor:

### **Antrag**

#### **Art. 25 VE-BöB Elektronische Auktionen**

Der Artikel ist wie folgt zu ändern:



Abs.1: Der Auftraggeber kann für die Beschaffung weitgehend standardisierter Güter im Rahmen eines Verfahrens nach dieser Vereinbarung eine elektronische Auktion durchführen. ....

Abs. 2 (unverändert)

## 2.10 Zu Art. 26 VE-BöB Verhandlungen (siehe auch Bemerkungen auf S. 4)

Der Bund kennt die Möglichkeit von Verhandlungen (Art. 20 BoeB), obwohl Kantone und die Bauwirtschaft, darunter der SBV, seit jeher entschieden dagegen war (siehe unsere Ausführungen vorne). Bis anhin kannten die Kantone keine Verhandlungsrunden und lehnen sie eigentlich auch ab (siehe. Bekanntlich arten sie rasch in Abgebotsrunden aus und erleichtern korruptes Verhalten. Zudem sind sie einer der Gründe für die schlechte Ertragslage in Baubetrieben, da sie zu ruinösem Preiswettbewerb zwischen den Unternehmen (Hinweis: nicht einmal in der nun langsam zu Ende gehenden langen Periode der guten Baukonjunktur gelang es den Firmen, genügend Reserven zu schaffen). Es ist ein Irrglaube der Vergabe- und insbesondere der Wettbewerbsbehörden, wenn sie davon ausgehen, dass das Angebot des Anbieters mit dem tiefsten Preis jeweils das beste Angebot sei (begründet wird dies häufig damit, man müsse den Steuerfranken optimal einsetzen). Leider ist es nicht Standard, Nachkalkulationen vorzunehmen und nach Ablauf der vertraglichen bzw. der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nachzurechnen, wie teuer das bestellte Werk nun tatsächlich gekommen ist und weshalb (Bestellungsänderungen, Mängel usw.). Der SBV lehnt deshalb Verhandlungen ab und verlangt die Übernahme der seit Jahren bewährten Bestimmung §30 der Vergaberichtlinien der Kantone.

### Antrag

#### Art. 26 Verhandlungen

Der Artikel ist wie folgt zu ändern mit dem Wortlaut von § 30 VRöB (Vergaberichtlinien der Kantone):

Abs.1: Verhandlungen zwischen der Auftraggeberin und der Anbieterin über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes in diesem Zusammenhang sind unzulässig. Im freihändigen Verfahren sind Verhandlungen zulässig.

Abs. 2 bis 4 (streichen)

## 2.11 Zu Art. 28 VE-BöB Dialog

Der Bund führte das Dialogverfahren mit der Revision der Beschaffungsverordnung 2009 ein; auf kantonaler Stufe fehlte bis anhin diese Verfahrensart. Mit dem Dialogverfahren – es ist in das selektive oder offene Verfahren eingebettet – kann der Auftraggeber mit den Anbietenden eine gemeinsame optimierte Lösung erarbeiten. Der SBV unterstützt zusammen mit dem Fachverband Infra ausdrücklich diese Lösung. Er ist überzeugt, dass so Innovationen und wirtschaftlich günstige Lösungen entstehen können.

## 2.12 Zu Art. 30 VE-BöB Teilnahmebedingungen

2.12.1 In Abs. 1 Entwurf werden die allgemeinen Grundsätze - nicht abschliessend – umschrieben. Eine nichtabschliessende Aufzählung von Grundsätzen ist erstaunlich und unüblich. Diese Formulierung suggeriert, dass die öffentliche Hand weitere Grundsätze festlegen kann. Eine solche Lösung kann weder aus praktischer noch aus legislatorischer Hinsicht überzeugen.

### Antrag

Wir beantragen, den bisherigen Art. 11 IVöB zu übernehmen.

2.12.2 Der Auftraggeber erhält gemäss Abs. 2 die Kompetenz, vom Anbieter eine Selbstdeklaration oder die Aufnahme in ein Verzeichnis zu verlangen. Grundsätzlich kann dieser Lösung zugestimmt werden, es ist jedoch zu präzisieren, dass unter „Aufnahme in ein Verzeichnis“ nur verstanden werden kann, dass ein solches Verzeichnis entweder vom Staat oder von den Sozialpartnern geführt werden darf, wobei im letzteren Fall die für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständige Behörde die Liste zu genehmigen hat. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Verzeichnisse ihre wichtige Beweisfunktion erfüllen können.

## 2.13 Zu Art. 31 VE-BöB Eignungskriterien

Die Umschreibung entspricht den üblichen Anforderungen. Positiv zu werten ist die Bestimmung in Abs. 4, dass die anbietende Firma bereits schon Aufträge vom Anbieter erhalten hat. Zusätzlich darf nicht zur Bedingung gemacht werden, dass die anbietende Firma mindestens die Hälfte selber ausführen muss.

### Antrag

#### Antrag

#### Art. 31 Eignungskriterien

Der Artikel ist wie folgt zu ändern:

Abs. 1 bis 3 (unverändert)

Abs.4 Der Auftraggeber darf nicht zur Bedingung machen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere Aufträge eines unterstellten Auftraggebers erhalten hat oder dass er einen Minimalanteil selbst ausführen muss.

## 2.14 Zu Art. 32 VE-BöB Verzeichnisse

2.14.1 Die vorgeschlagene Lösung befürworten wir im Grundsatz. Es handelt sich um die in § 22 VRöB genannten „Ständigen Listen“ (wir schlagen vor, in Klammer im Titel diesen Ausdruck noch einzufügen). Zudem fragen wir uns, ob der Begriff „Auftraggeber“ geschickt gewählt ist. Das Verzeichnis bzw. die „Ständige Liste“ führt der Staat (Bund oder Kanton) und nicht ein Amt. Ebenfalls sollte eine solche Liste nicht von einer Gemeinde, Korporation oder dergleichen geführt werden. Falls ein Privater bzw. private Organisationen, wie Paritätische

Berufskommissionen, Register führen wollen, benötigen sie eine Bewilligung des für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des entsprechenden Gesamtarbeitsvertrags zuständigen Behörde (Bundesrat bzw. auf kantonaler Stufe des Regierungsrates).

2.14.2 Die vom **Kanton Thurgau** seit mehr als zehn Jahren geführte „**Ständige Liste**“ hat sich inzwischen etabliert und wird sowohl von der öffentlichen wie auch zunehmend von der privaten Bauherrschaft regelmässig konsultiert. Wesentlich für die Glaubwürdigkeit der Liste ist, dass die gesuchstellenden Unternehmen aus dem Baugewerbe acht verschiedene Bestätigungen aus verschiedenen Bereichen (Steuern, Versicherung, GAV) einholen müssen, die der Kanton formal überprüft und am Schluss eine (anfechtbare) Aufnahmeverfügung erlässt, die regelmässig erneuert werden muss.

## Antrag

### Art. 32 Verzeichnisse (Ständige Listen und ähnliche Lösungen)

Abs. 1 Der Bund bzw. der Kanton kann ein öffentliches Verzeichnis geeigneter Anbieter führen. Private Register, wie Berufsregister von Vertragsparteien von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, die veröffentlicht werden, können von den für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung zuständigen Behörden auf Gesuch hin bewilligt werden.

Abs. 2 Der Bund bzw. der Kanton, der ein Verzeichnis führt, veröffentlicht zumindest auf der elektronischen Plattform von Bund und Kantonen folgende Angaben:  
a. ...

Abs. 3 und 4 (unverändert)

Abs. 5 Der Bund bzw. der Kanton informiert die aufgeführten Anbieter und die Öffentlichkeit, wenn das Verzeichnis nicht mehr weiter geführt wird.

## 2.15 Zu Art. 33 Zuschlagskriterien

2.15.1 **Abs. 1 und 2:** Der vorgeschlagenen Formulierung stimmen wir insoweit zu, als der Preis nicht das einzige Zuschlagskriterium sein darf (ausser bei standardisierten Gütern). Wir begrüssen, dass in Abs. 1 die Zuschlagkriterien nicht abschliessend aufgezählt wurden. Die Formulierung in Abs. 2 entspricht der vom Parlament im Zusammenhang mit der Parl. Initiative Lustenberger verabschiedeten Lösung. Die Beschränkung lediglich auf Lernende aus der Grundbildung halten wir nach wie vor für falsch. Viele Betriebe bieten auch Praktikumsplätze für weiterführende Ausbildungen bis auf Hochschulstufe an. Sie setzen sich also genauso für die Aus- und Weiterbildung ein, wie Betriebe, welche sich nur in der Grundbildung engagieren.

2.15.2 **Abs. 3** verlangt vom Auftraggeber, dass er die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung in den Ausschreibungsunterlagen angibt. Sehr häufig, wird der Zuschlag demjenigen Anbieter erteilt, der das billigste Angebot einreicht. Seit Jahren bekämpft der SBV dieses falsch verstandene Wettbewerbsdenken: es ist ein verhängnisvoller Trugschluss, den billigsten Anbieter als den besten anzusehen. Der Preis muss im Verhältnis mit der Komplexität des zu erstellenden Bauwerkes (Beschaffungsgegenstände allgemein formuliert) stehen. Der

SBV fordert deshalb zusammen mit anderen Verbänden in einem zusätzlichen Absatz 4 eine besondere Regelung.

## Antrag

### Art. 33 Zuschlagskriterien

Abs. 1: Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Er berücksichtigt insbesondere Kriterien wie Preis einer Leistung, Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Betriebs- und Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz, Erfahrung oder Effizienz der Methodik.

Abs. 2 und 3 (unverändert)

Abs. 4 (neu): Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ist der Preis der Leistung in der Regel in Abhängigkeit der Komplexität des Beschaffungsgegenstandes festzulegen. Bei weitgehend standardisierten Leistungen kann der Preis das alleinige Kriterium darstellen. Bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung innovativer und intellektueller Leistungen kann auf den Preis der Leistung als Zuschlagskriterium gänzlich verzichtet werden.

## 2.16 Zu Art. 36 VE-BöB Lose und Teilleistungen

2.16.1 In Abs. 2 erhält die Vergabebehörde die Ermächtigung, den Beschaffungsgegenstand in Lose aufzuteilen. Diese Lösung begrüssen wir. Aus Gründen der Transparenz muss diese Aufteilung bereits bei ersten Ausschreibung bekannt sein. In diesem Sinn ist Abs. 2 zu präzisieren.

2.16.2 Der Gesetzgeber sieht vor, dass der Auftraggeber Teilleistungen zuschlägt, sofern er dies in der Ausschreibung angekündigt hat. Diese Lösung kann zu Mehrpreisen führen; es muss in der Ausschreibung darauf hingewiesen werden.

## Antrag

### Art. 36 Lose und Teilleistungen

Abs. 2: Der Auftraggeber kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an einen oder mehreren Anbieter vergeben. Die einzelnen Lose müssen im Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt sein.

Abs. 1, 3 und 4 (unverändert)

Abs. 5: Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung vorbehalten, Teilleistungen zuzuschlagen. Der Umfang und die Möglichkeit eines Mehrpreises der Teilleistung müssen in der Ausschreibung umschrieben sein.

## 2.17 Zu Art. 39 VE-BöB Inhalt der Ausschreibung / Veröffentlichungen Art. 50 VE-BöB – Sprache

In lit. m wird die Sprache oder die Sprachen des Verfahrens und des Angebots erwähnt (bezüglich Veröffentlichungen siehe Art. 50 VE-BöB. Es ist daran zu erinnern, dass im Parlament diverse Vorstösse zur Sprachenproblematik lanciert sind, denen der Bund und die verschiedenen Annex-Betriebe allerdings skeptisch gegenüber stehen.

Der SBV unterstützt die Motion I. Cassis (FDP TI) vollumfänglich. Es ist immer mindestens in der Sprache am Leistungsort auszuschreiben (die Eingabe kann somit auch in der Sprache des Leistungsortes erfolgen) und auch die entsprechenden Ausführungsverträge und Dokumente in dieser Sprache zu verfassen, wenn der Zuschlag an eine Anbieterin erfolgt, die am Leistungsort tätig ist. Diese Regelung muss auch für Auftraggeberinnen ausserhalb der Bundesverwaltung gelten, die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes gem. Art. 4 VE-BöB ff. fallen.

### Antrag

#### Art. 39 VE-BöB

lit. m. Die Sprache oder die Sprachen des Verfahrens, des Angebots sowie der Verträge, wie Werkvertrag. Es ist mindestens in der Sprache am Leistungsort auszuschreiben und die vertragsrelevanten Dokumente in dieser Sprache zu verfassen, wenn der Zuschlag an eine Anbieterin erfolgt, die am Leistungsort tätig ist.

## 2.18 Zu Art. 41 VE-BöB Angebotsöffnung

**Abs. 1 und 2** regeln die Offertöffnung. Der SBV fordert, dass diese Öffnungen innert einer Frist von sieben Tagen nach Eingang der Offerten erfolgt. Es besteht kein objektiver Grund für das heute vielfach längere Warten bis endlich geöffnet wird.

**Abs. 3:** Der **SBV ist enttäuscht und empört**, dass Bund und Kantone nicht auf die berechtigten Anliegen der offerierenden Firmen eingegangen sind. Die erneut vorgeschlagene Lösung ist GATT-Mindeststandard und kann nicht anders denn als unhöflicher Akt gegenüber den Anbietern angesehen werden. Mit einem Angebot bindet sich eine Unternehmung in der Vergabephase mit der Folge, dass unter Umständen bedeutende Ressourcen der Anbieterin – gesetzlich! - blockiert werden. Eine Anbieterin hat deshalb alles Interesse daran, möglichst rasch zu wissen, wie ihre Chancen stehen. Der SBV hat deshalb einen Lösungsvorschlag ausgearbeitet, der einstimmig von der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bau- meisterverbands, dem „Parlament“, gutgeheissen worden ist.

### Antrag

#### Art. 41 Angebotsöffnung

Abs. 1 Im offenen und selektiven Verfahren werden alle fristgerecht eingereichten Angebote durch mindestens zwei Vertreterinnen der Auftraggeberin innert sieben Tagen nach Eingang der Offerten.

Abs. 2 (unverändert)

Abs. 3 Die eingereichten Angebote werden innert sieben Arbeitstagen nach Ablauf der Eingabefrist geöffnet. Allen Anbieterinnen wird innert zwei Tagen nach Öffnung der Angebote das Protokoll über die Öffnung elektronisch, postalisch oder per Fax zugestellt. Die Öffnung kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder öffentlich erfolgen.

## 2.19 Art. 42 VE-BöB Prüfung und Bewertung der Angebote

2.19.1 **Abs. 2 und 3:** Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass die ausschreibende Stelle die eingegangenen Angebote so aufbereitet, dass sie vergleichbar werden. Dabei kommt es immer wieder vor, dass ungewöhnlich tiefe Angebote eingehen (beispielsweise, wenn zwischen dem Erst- und dem Zweitplatzierten mehr als 10% Preisdifferenz bestehen). Es besteht somit die Gefahr, dass ein - gemäss UWG untersagtes - Unterangebot vorliegt. Dementsprechend sind seitens der Vergabebehörde Abklärungen zu treffen. In diesem Sinn beantragen wir eine Änderung von Abs. 2 und Abs. 3.

2.19.2 **Abs. 5:** Aufwendigere Aufträge (beispielsweise komplexe Bauwerke im Infrastrukturbereich, wie Tunnels, Brücken, Strassen) benötigen bereits viel Zeit für die Vorbereitung der Ausschreibung, dann aber auch für die Erstellung der Offerten und deren Auswertung. Falls nicht ein selektives Verfahren (Präqualifikationsverfahren) durchgeführt worden ist, haben auf der einen Seite alle Anbieter einen Anspruch darauf, dass ihre Eingaben behandelt werden. Dieser Anspruch wird jedoch dann relativiert, wenn die Beurteilung sehr lange dauern würde, da bekanntlich die Anbieter während dieser Zeit auch gebunden sind (siehe unser Antrag zur Offertöffnung, Art. 39 Entwurf). Auf der anderen Seite kann dieser Aufwand in keinem Verhältnis zu den Chancen stehen. Es muss deshalb der Vergabebehörde gestattet sein, im Ausnahmefall eine gewisse Triage vorzunehmen.

### Antrag

#### Art. 42 Prüfung und Bewertung der Angebote

Abs.1 (unverändert)

Abs. 2 Der Auftraggeber führt unter Beachtung einer genauen Festhaltung der vorgenommenen Schritte eine Bereinigung der Angebote durch, wenn dies:  
a. aus Gründen der objektiven Vergleichbarkeit erforderlich ist oder  
b. ein Angebot im Vergleich zum objektiv erwarteten Wert ungewöhnlich tief erscheint und dies mit dem Gebot der Gleichbehandlung der Anbieter vereinbar ist.  
Der Auftraggeber kann zu diesem Zweck Erläuterungen der Anbieter einholen.

Abs. 3 (streichen). Eventualiter, falls Abs. 2 nicht verändert wird: Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zum objektiv erwarteten Wert ungewöhnlich niedrig erscheint, holt der Auftraggeber beim Anbieter zweckdienliche Erkundigungen darüber ein, ob er die Teilnahmebedingungen einhält und die weiteren Anforderungen verstanden hat.

## 2.20 Zu Art. 43 VE-BöB Zuschlag

Abs. 1: Der Begriff des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ hat sich in der Schweiz eingebürgert, findet sich jedoch nirgends in den GATT / WTO (GPA) Abkommen. Dort wird vom „vorteilhaftesten“ Angebot gesprochen. Der SBV befürwortet die Übernahme dieses Begriffs.

Abs. 2: Die Preisgewichtung wird in Art. 33 VE-BöB „Zuschlagskriterien“ erwähnt. Wir haben diesbezüglich mit einem neuen Abs. 4 zu Art. 33 VE-BöB auch einen Vorschlag eingebracht. Abs. 2 erübrigt sich somit in Art. 43.

### Antrag

#### Art. 43 Zuschlag

Abs. 1: Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.

Abs. 2 (streichen)

## 2.21 Zu Art. 44 VE-BöB Vertragsschluss

Der vorgeschlagenen Lösung stimmen wir zu. Sie basiert im Wesentlichen auf der Überlegung gem. Art. 56 VE-BöB, dass einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt. Konsequenterweise führt eine allfällige Gutheissung einer Vergabebeschwerde dazu - obwohl der Werkvertrag bereits rechtmässig geschlossen wurde - dass der obsiegende Rekurrent nicht entgangenen Gewinn geltend machen kann, sondern einzig den aufgelaufenen Aufwand. Bezüglich der Sprache siehe unsere Bemerkungen oben unter Ziff. 2.17 (Art. 39 lit. b VE-BöB)

## 2.22 Zu Art. 45 VE-BöB Abbruch

Wiederholt wurden in den letzten Jahren Verfahren abgebrochen, ohne dass die Offerierenden in irgendeiner Art und Weise eine Aufwandsentschädigung erhielten. Derartig unfaire Lösungen können wir nicht mehr weiter akzeptieren. Der SBV lehnt deshalb die generelle Bestimmung gem. Abs. 2, wonach die Anbieter bei einem Abbruch des Vergabeverfahrens keinen Anspruch auf Entschädigung haben, **entschieden** ab.

### Antrag

#### Art. 45 Abbruch

Abs. 1 (unverändert)

Abs. 2 Im Fall eines Abbruchs haben die Anbieterinnen Anspruch auf eine Entschädigung höchstens im Umfang ihrer Aufwendungen für die Offerte.

## 2.23 Zu Art. 50 VE-BöB Veröffentlichungen

In Abs. 2 wird die Ausschreibungssprache erwähnt. Wir verweisen ausdrücklich auf unsere Bemerkungen vorne Ziff. 2.17 zu Art. 39 VE-BöB. Ergänzend ist festzuhalten, dass

### Antrag

#### Art. 50 Veröffentlichungen

Abs. 1, 3 und 4 (unverändert)

Abs. 2 Bau Bauaufträgen und damit verbundenen Lieferungen und Dienstleistungen sind die Information der Ausschreibung und die Information über den Zuschlag wenigstens in der Amtssprache am Standort der Baute zu publizieren.

Die anderen Dokumente, insbesondere die ausschreibungsrelevanten Dokumente, wie Ausschreibungsunterlagen, Verträge usw., sind zu publizieren:

- a. ausserhalb des Staatsvertragsbereichs in der Amtssprache des Standortes der Baute;
- b. im Staatsvertragsbereich wenigstens in der Amtssprache des Standortes der Baute.

## 2.24 Zu Art. 54 VE-BöB Beschwerde

Zu Abs. 1: Wie in den einleitenden Bemerkungen festgestellt, besteht kein Grund, die Beschwerdeberechtigung an die künstliche Grenze von 150'000 Franken Auftragswert anzuknüpfen. Diese Prozessvoraussetzung ist zu **streichen**.

Zu Abs. 4: Bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereiches will der Bund ein einfaches und rasches Verfahren festlegen. Wichtige Punkte der Ausgestaltung verweist er auf den Verordnungsweg (Kapitel 7 im VE-VöB). Aus rechtsstaatlichen Gründen sind alle wichtigen Verfahrenspunkte in einem formellen Gesetz zu regeln, d.h. im vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes.

## 3. VE-VöB VO über das öffentliche Beschaffungswesen

### 3.1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen es, dass gleichzeitig mit dem Gesetzesvorschlag auch die vorgesehene Verordnung zum Beschaffungswesen (VöB) vorliegt. Dies schafft Vertrauen und Transparenz.



## **3.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

### **3.2.1 Zu Art. 3 VE VöB Nachhaltigkeit (Art. 31 VE BöB)**

Es ist positiv, wenn diese Problematik erwähnt wird. Allerdings hilft die Aufzählung der drei Aspekte Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Soziales wenig, da letztlich nur die Umsetzung in einer konkreten Ausschreibung Sinn macht. Wir regen an, diese Problematik noch vertiefter anzugehen und allenfalls konkretere Vorschläge im Gesetz zu formulieren.

### **3.2.2 Zu Art. 12 VE VöB Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen**

Bereits vorne zu Art. 14 VE BöB haben wir uns zu dieser Frage geäußert. Alle wesentlichen Elemente zur Durchsetzung der Arbeitsschutz- und Arbeitsbedingungen gehören auf Gesetzesstufe. In diesem Sinn sind die Art. 12 VE VöB und Art. 14 VE BöB zu überarbeiten.

### **3.2.3 Zu Art. 16 VE VöB Einladungsverfahren**

Die in Abs. 2 erwähnten Auflagen zur Einholung von mindestens drei Angeboten aus unterschiedlichen Wirtschaftsräumen sind gut gemeint, werden aber zu Interpretationsschwierigkeiten, sprich Streitigkeiten, führen. Der Begriff „Wirtschaftsraum“ ist nicht fest umschrieben und weist häufig Marketingaspekte auf, so z. B. der Wirtschaftsraum Zürich bzw. Greater Zurich Area GZA.

### **3.2.4 Zu Art. 28 VE VöB Zahlungsfristen**

Die Erwähnung der 30-tägigen Zahlungsfrist in Art. 28 VE ist positiv zu werten. Es besteht kein Grund, diese Frist nicht ins Gesetz zu überführen.

### **3.2.5 Zu Art. 31 VE VöB Liste der sanktionierten Anbieterinnen**

Die Gesetzesgrundlage für eine solche Liste findet sich in Art. 47 VE BöB. Da diese (Schwarz-) Liste nicht öffentlich sein soll, ergeben sich u. E. erhebliche rechtsstaatliche Bedenken (siehe auch die Schwierigkeiten mit einer ähnlichen Liste im Rahmen der Entsendegesetzgebung). Wer hat ein Zugriffsrecht? Wie verhält es sich mit Aufträgen, an welchen Kantone und Gemeinden oder andere Staaten beteiligt sind? Welche Rechte hat eine betroffene Firma? Das Instrument ist als solches sicher prüfenswert, muss aber eingehender durchdacht werden.

### **3.2.6 Zu Art. 52 ff. VE VöB i. V. m. Art. 55 Abs. 1 VE BöB**

Es erstaunt uns aus rechtsstaatlicher Sicht, dass wichtige Verfahrensbestimmungen über das „einfache und rasche Verfahren“ in der Verordnung und nicht im Gesetz geregelt werden. Analoge Bestimmungen im Zivilprozessverfahren finden sich selbstverständlich auf Gesetzesstufe. Wir regen an, diesen Punkt nochmals rechtlich zu prüfen.

Für ergänzende Fragen gibt Ihnen Herr Patrick Hauser, Vizedirektor (Tel. 044 258 83 05) gerne Auskunft.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Dr. Daniel Lehmann  
Direktor

Fürsprecher Heinrich Bütikofer  
Vizedirektor

Kopie

- bauenschweiz
- Schweiz. Gewerbeverband
- economiesuisse
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Parlamentariergruppe
- Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz BPUK
- Zentralvorstand, Sektionen und Fachgruppen des Schweizerischen Baumeisterverbands